

RS Vwgh 1991/12/18 90/12/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

GehG 1956 §30a Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/12/0143 E 29. November 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 30 a Abs 4 GehG ist nicht als eine erschöpfende Aufzählung der Fälle aufzufassen, in denen die Dienstbehörde zur Neubemessung der Verwendungszulage nach § 30 a Abs 1 Z 1 GehG verpflichtet ist. Sie lässt den sich aus § 68 Abs 1 AVG ergebenden allgemeinen Verfahrensgrundsatz unberührt, wonach die Rechtskraft eines Bescheides einer neuerlichen Entscheidung in der Sache dann nicht entgegensteht, wenn ein für die Entscheidung wesentliches Element des Sachverhaltes eine Änderung erfahren hat (Hinweis auf E 25.4.1979, 0462/79, VwSlg 9827 A/1979).

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120212.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>